

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom..... zur Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Regelungszweck, Begriffsbestimmungen**

(1) Zweck dieser Verordnung ist es Maßnahmen gegen das Auftreten von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., dem Erreger der bakteriellen Braunfäule sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, nachfolgend „Schadorganismus“ genannt, festzusetzen.

(2) Diese Maßnahmen betreffen

1. Pflanzen (einschließlich Knollen), außer Früchten und Samen von *Solanum tuberosum* (Kartoffeln) und
2. Pflanzen, außer Früchten und Samen, von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. (Tomate)

beide nachfolgend „angeführtes Pflanzenmaterial“ genannt.

(3) Diese Maßnahmen dienen:

1. der Verhütung der Krankheit, ihrer Verschleppung und
2. bei Feststellung der Krankheit, Feststellung ihres Ausgangspunktes, ihrer Verbreitung und der Verhütung ihrer Verschleppung sowie die Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung.

### **§ 2**

#### **Amtliche Untersuchungen**

(1) Zur Feststellung des Auftretens des Schadorganismus an dem angeführten Pflanzenmaterial hat die Behörde jedes Jahr systematische Erhebungen durchzuführen.

(2) Zur Ermittlung anderer möglicher Infektionsquellen, die die Erzeugung des angeführten Pflanzenmaterials bedrohen, hat die Behörde in den Erzeugungsbereichen eine Risikobewertung durchzuführen. Stellt sie dabei eine Gefahr der Ausbreitung des Schadorganismus fest, hat sie gezielte Untersuchungen darüber durchzuführen, ob der Schadorganismus in anderem als dem angeführten Pflanzenmaterial vorkommt.

Diese Untersuchungen betreffen

1. Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse,
2. das Oberflächenwasser für die Bewässerung oder Beregnung des angeführten Pflanzmaterials und
3. die Abwässer, die aus Anlagen zur Verarbeitung oder Verpackung des angeführten Pflanzenmaterials abgeleitet und zur Bewässerung oder Beregnung des angeführten Pflanzenmaterials verwendet werden.

(3) Die Untersuchungen nach den Abs. 1 und 2 erfolgen

1. hinsichtlich des angeführten Pflanzenmaterials nach den im Anhang I Abschnitt II Z. 1 der im § 10 zitierten Braunfäule-Richtlinie angeführten Verfahren,
2. hinsichtlich Wirtspflanzen anderer Art als dem angeführten Pflanzmaterial sowie hinsichtlich Wasser und Abwässern aufgrund geeigneter Verfahren. Gegebenenfalls sind durch die Behörde oder unter deren Überwachung Proben für Laboruntersuchungen zu entnehmen,
3. hinsichtlich anderen Materials mit Hilfe geeigneter Verfahren.

(4) Ein Verfahren ist dann geeignet, wenn es den anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Grundsätzen entspricht, im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus steht sowie die jeweiligen Produktionsmethoden berücksichtigt.

(5) Die Behörde hat hinsichtlich Abs. 1 und 2, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben sowie den Entnahmezeitpunkt nach anerkannten wissenschaftlichen statistischen Grundsätzen und im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus sowie unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Produktionsmethoden für das angeführte Pflanzenmaterial und gegebenenfalls für andere Wirtspflanzen festzulegen.

(6) Die Behörde hat im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit den Umfang der gezielten Untersuchungen nach Abs. 2 je nach dem festgestellten Risiko festzulegen. Die Behörde kann auch festlegen, dass bei anderem Material, wie Kultursubstrat, Erde und festen Abfällen industrieller Verarbeitungs- und Verpackungsanlagen, Untersuchungen über das Vorkommen des Schadorganismus vorgenommen werden müssen.

### **§ 3**

#### **Meldepflicht**

Jeglicher Verdacht des Auftretens des Schadorganismus ist von der/dem Verfügungsberechtigten unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Maßnahmen im Verdachtsfall**

(1) Bei Verdacht des Auftretens des Schadorganismus hat die Behörde sicherzustellen, dass Untersuchungen zur Feststellung und Diagnose des Schadorganismus durchgeführt werden und der Verdacht abgeklärt wird. Diese Untersuchungen sind hinsichtlich des angeführten Pflanzenmaterials nach dem Verfahren des Anhangs II der Braunfäule-Richtlinie und nach Maßgabe der Bedingungen des Anhangs III Z. 1 der Braunfäule-Richtlinie und in anderen Fällen nach einem dafür geeigneten Verfahren durchzuführen. Bei Bestätigung des Verdachtes gelten die Vorschriften des Anhangs III Z. 2 der Braunfäule-Richtlinie.

(2) Bis zur Abklärung des Verdachtes hat die Behörde bei Auftreten charakteristischer Krankheitssymptome und bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses im Rahmen eines Schnell-Screeningtestes gemäß Anhang II Abschnitt I Z. 1 und Abschnitt II bzw. eines Screeningtestes gemäß Anhang II Abschnitt I Z. 2 und Abschnitt III der Braunfäule-Richtlinie:

1. die Verbringung aller Aufwüchse, Partien oder Sendungen, aus denen Proben entnommen worden sind, zu untersagen, es sei denn, die Verbringung erfolgt unter ihrer Überwachung, und die/der Verfügungsberechtigte weist nach, dass keine erkennbare Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht;
2. Maßnahmen zur Feststellung des Ursprungs des vermuteten Befalles zu setzen;
3. auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung weitere angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine Verschleppung des Schadorganismus zu verhindern. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Erzeugung des angeführten Pflanzenmaterials und die Verbringung anderer als der unter Z. 1 genannten Partien von Pflanzkartoffeln, die am Ort der Probeentnahme gemäß Z. 1 erzeugt wurden. Als solche Maßnahmen gelten beispielsweise die amtliche Kontrolle der Verbringung aller sonstigen Knollen oder Pflanzen innerhalb von oder aus Betrieben, die mit dem vermuteten Auftreten in Zusammenhang stehen.

(3) Die Kosten der Untersuchungen gemäß Abs. 1 hat die/der Verfügungsberechtigte der befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteile zu tragen.

(4) Bei einem Verdachtsfall, bei dem die Gefahr der Kontamination des angeführten Pflanzenmaterials oder Oberflächenwassers eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besteht, hat die Behörde unverzüglich das Bundesamt für Ernährungssicherheit und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von den Einzelheiten des Verdachtes entsprechend der festgestellten Gefahr zu informieren. Im Falle der Gefahr der Kontamination des angeführten Pflanzenmaterials oder Oberflächenwassers eines anderen Landes ist von der Behörde unverzüglich die betreffende Landesregierung in gleicher Weise zu informieren. In beiden Fällen hat die Behörde dafür Sorge zu tragen, dass die Bekämpfung in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat oder Land erfolgt.

(5) Wird die Behörde vom Bund oder einer anderen Landesregierung von einem Verdachtsfall informiert, hat sie vorbeugende Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z. 3, sowie gegebenenfalls weitere Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 2 zu veranlassen.

### **§ 5**

#### **Maßnahmen bei Auftreten des Schadorganismus**

(1) Wird bei Untersuchungen nach § 4 Abs. 1 der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus in einer Probe bestätigt, hat die Behörde, unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus und unter Berücksichtigung der Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungssysteme:

1. hinsichtlich des angeführten Pflanzenmaterials:

- a) zu veranlassen, dass gemäß Anhang IV der Braunfäule-Richtlinie das Ausmaß und den Ausgangspunkt (die Ausgangspunkte) des Befalls ermittelt und weitere Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 1 zumindest an allen klonal verbundenen Pflanzkartoffelbeständen durchgeführt werden;
- b) das angeführte Pflanzenmaterial, die beprobte Sendung und/oder Partie und die Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie die sonstigen Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, die mit dem beprobten angeführten Pflanzenmaterial in Berührung gekommen sind, als befallen zu erklären;
- c) gegebenenfalls die Felder, die Einheiten mit geschützter Pflanzenerzeugung und die Erzeugungsorte, auf denen das angeführte Pflanzenmaterial geerntet und von denen die Probe entnommen worden, als befallen zu erklären; für die Proben, die in der Vegetationsperiode entnommen wurden, sind die Felder, die Erzeugungsorte und gegebenenfalls die Einheiten mit geschützten Kulturen, von denen die Probe entnommen worden ist, als befallen zu erklären;
- d) zu veranlassen, dass gemäß Anhang V Z. 1 der Braunfäule-Richtlinie das Ausmaß des wahrscheinlichen Befalls infolge der Berührung vor oder nach der Ernte, der Erzeugung, Bewässerung oder Beregnung oder der klonalen Verbindung mit dem als befallen erklärten Material ermittelt und das betroffene angeführte Pflanzenmaterial als für wahrscheinlich befallen erklärt wird;
- e) auf der Grundlage der Befallserklärung (lit. b und c), des ermittelten Ausmaßes des wahrscheinlichen Befalls (lit. d) und der möglichen Verbreitung des Schadorganismus gemäß Anhang V Z. 2 Punkt i der Richtlinie 2006/63/EG eine Sicherheitszone abzugrenzen;

2. in Bezug auf andere als unter Z. 1 angeführte Kulturen von Wirtspflanzen, durch die der Anbau des angeführten Pflanzenmaterials gefährdet werden könnte,

- a) eine Untersuchung nach Z. 1 lit. a zu veranlassen;
- b) die beprobten Wirtspflanzen des Schadorganismus als befallen zu erklären;
- c) gemäß Z. 1 lit. d bzw. e hinsichtlich der Erzeugung des angeführten Pflanzenmaterials den wahrscheinlichen Befall zu ermitteln, die betroffenen Kulturen von Wirtspflanzen als wahrscheinlich befallen zu erklären und eine Sicherheitszone abzugrenzen;

3. hinsichtlich Oberflächenwasser (einschließlich Abwässer aus Anlagen zur Verarbeitung oder Verpackung des angeführten Pflanzenmaterials) und Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse, durch die bei Bewässerung, Beregnung oder Überflutung mit Oberflächenwasser die Erzeugung des angeführten Pflanzenmaterials gefährdet werden könnte,

- a) zu veranlassen, dass zu geeigneten Zeitpunkten anhand von Proben von Oberflächenwasser und gegebenenfalls Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse eine Untersuchung durchgeführt wird, um das Ausmaß des Befalls zu bestimmen;
- b) auf der Grundlage der Untersuchung gemäß lit. a das beprobte Oberflächenwasser gegebenenfalls als befallen zu erklären;
- c) auf der Grundlage der Befallserklärung nach lit. b und der möglichen Verbreitung des Schadorganismus gemäß Anhang V Z. 1 und Z. 2 Punkt ii der Braunfäule-Richtlinie den wahrscheinlichen Befall zu ermitteln, die betroffenen Wässer und Wirtspflanzen als wahrscheinlich befallen zu erklären und eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Die Behörde hat die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich über jede Befallserklärung gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. b und c, Abs. 1 Z. 2 lit. c und Abs. 1 Z. 3 lit. b sowie über die Einzelheiten der Zonenabgrenzung gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. e und gegebenenfalls gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. c zu unterrichten. Die Behörde leitet die Berichte unverzüglich dem Bund weiter.

(3) Die Sicherheitszone nach Abs. 1 ist erst aufzuheben, wenn gewährleistet ist, dass kein Verdacht des Auftretens des Schadorganismus mehr besteht. Hinsichtlich dieses Zeitpunktes ist Anhang VI der Braunfäule-Richtlinie zu beachten.

(4) Wird die Behörde vom Bund oder einer anderen Landesregierung im Sinne des Abs. 2 informiert, hat sie eine Untersuchung gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. a und gegebenenfalls eine Untersuchung gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. a sowie weitere Maßnahmen im Sinne der den Abs. 1 und 2 zu veranlassen.

## **§ 6**

### **Folgen der Befallserklärung**

- (1) Das gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. b und c als befallen erklärte angeführte Pflanzenmaterial darf nicht angebaut werden. Die Behörde hat zu veranlassen, dass es entsprechend dem Anhang VI Z. 1 der Braunfäule-Richtlinie beseitigt wird, sodass nachweislich keine erkennbare Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus mehr besteht.
- (2) Das gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Z. 3 lit. c, als wahrscheinlich befallen erklärte angeführte Pflanzenmaterial, einschließlich des angeführten Pflanzenmaterials, bei dem eine Gefährdung festgestellt wurde und das an Orten erzeugt wurde, die gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. d als wahrscheinlich befallen erklärt wurde, darf nicht angebaut werden. Die Behörde hat zu veranlassen, dass es unter deren Aufsicht entsprechend dem Anhang VI Z. 2 der Braunfäule-Richtlinie verwendet oder entsorgt wird, sodass nachweislich keine erkennbare Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus mehr besteht.
- (3) Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstige Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, die gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Z. 3 lit. c als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, sind entweder zu vernichten oder gemäß Anhang VI Z. 3 der Braunfäule-Richtlinie zu reinigen und zu desinfizieren. Die Behörde hat dies zu kontrollieren und erforderlichenfalls die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten der/des Verfügungsberechtigten durchführen zu lassen. Nach der Reinigung und Desinfektion gelten diese Gegenstände als nicht mehr befallen und dürfen verwendet werden.
- (4) Neben den in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen hat die Behörde in den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. e und Z. 3 lit. c abgegrenzten Sicherheitszonen Maßnahmen vorzuschreiben. Hierbei hat sie Anhang VI Z. 4.1 und 4.2 der Braunfäule-Richtlinie zu beachten.
- (5) Die gemäß Abs. 4 vorgeschriebenen Maßnahmen gelten als aufgehoben, wenn die Sicherheitszone aufgehoben wird.
- (6) Die Kosten der Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 hat die/der Verfügungsberechtigte des angeführten Pflanzenmaterials zu tragen.
- (7) Die Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind von der/den Verfügungsberechtigten des angeführten Pflanzenmaterials zu erbringen.

## **§ 7**

### **Anforderungen an Pflanzkartoffel**

- (1) Pflanzkartoffeln müssen in direkter Linie von Ausgangsmaterial stammen, das im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms gewonnen wurde und das infolge von Untersuchungen, die von der Landesregierung entsprechend dem Verfahren gemäß Anhang II der Braunfäule-Richtlinie durchgeführt worden sind, als frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Smith befunden wurde.
- (2) Die Untersuchungen werden in Fällen, in denen der Schadorganismus in der Pflanzenkartoffelerzeugung entdeckt und bestätigt wurde in Form von Untersuchungen an den Vorstufen, einschließlich des klonalen Ausgangsmaterials und von systematischen Untersuchungen an Klonen von Basispflanzgut, oder in Fällen, in denen nachweislich keine klonale Verbindung besteht, in Form von Untersuchungen an allen Klonen von Basispflanzgut oder den Vorstufen, einschließlich des klonalen Ausgangsmaterials durchgeführt.
- (3) In allen anderen Fällen werden entweder an jeder Pflanze des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Stichproben aus dem Basispflanzgut oder den Vorstufen Untersuchungen durchgeführt.

## **§ 8**

### **Züchtung und Haltung**

Das Züchten und Halten des Schadorganismus ist unbeschadet des § 5 Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz verboten.

## **§ 9**

### **Berichte**

Die Behörde übermittelt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einmal jährlich – bis zum 30. April des Jahres - hinsichtlich des vorangegangenen Jahres

1. die Einzelheiten betreffend die Festlegung der Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben sowie des Entnahmezeitpunktes (§ 2 Abs. 5);
2. die Einzelheiten betreffend die Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben, die gemäß § 2 untersucht wurden;

3. die Ergebnisse der Untersuchungen, die gemäß § 2 durchgeführt wurden;
4. die Einzelheiten der Maßnahmen, die gemäß § 6 Abs. 4 von der Behörde vorgeschrieben wurden. Hinsichtlich der Z. 1 bis 3 ist dabei der Anhang I Abschnitt II Z. 2 der Braunfäule-Richtlinie zu beachten.

#### **§ 10 Verweise**

Der Verweis in dieser Verordnung auf die Braunfäule-Richtlinie ist als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen:

Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998 Seite 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/63/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27.07.2006, Seite 36.

#### **§ 11 Gemeinschaftsrecht**

Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 98/57/EG

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der.....,in Kraft.

#### **§ 13 Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 65/1999 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann